

Kurztitel

Studienförderung für Studierende an in Südtirol gelegenen Universitäten

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 393/2001

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

17.11.2001

Beachte

Ist auf Ansuchen auf Studienförderung ab dem Studienjahr 2001/2002 anzuwenden (vgl. § 4).

Text

§ 2. (1) Studienunterstützungen für Studierende an der Freien Universität Bozen, der Akademie für Design Bozen und der Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Bozen werden für eine Gesamtstudienzeit von höchstens dreieinhalb Jahren an der genannten Einrichtung gewährt.

(2) Studienunterstützungen für Studierende, die an der Freien Universität Bozen für die Laureatsstudiengänge „Ausbildung der Kindergärtnerinnen“ und „Ausbildung der Lehrer der Grundstufe“ zugelassen sind, werden für eine Gesamtstudienzeit von höchstens viereinhalb Jahren gewährt.

(3) Studienunterstützungen für Studierende an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Brixen werden für eine Gesamtstudienzeit von fünf Jahren für das Diplomstudium Theologische Bildung mit Lehrbefähigung und sechs Jahren für das Diplomstudium Fachtheologie gewährt.